

**Beschwerdeverfahren in der Universität Bremen  
im Falle von Gewaltanwendungen, verbotener Benachteiligungen und Diskriminierungen für  
Studierende, Angehörige und Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen**

Gemäß § 9 der Grundordnung der Universität Bremen finden die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) auf Studierende, Angehörige gem. § 5 Abs. 4 BremHG, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen entsprechende Anwendung.

Gewaltanwendung, unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen, Benachteiligungen, insbesondere wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind verboten.

Diese Verfahrensordnung regelt den Umgang mit Beschwerden im Falle eines Verstoßes gegen diese Verbote innerhalb der Universität Bremen.

**§ 1**

**Pflichten der Universität**

Die Universität Bremen ist verpflichtet, Studierende, Angehörige, Stipendiaten/Stipendiatinnen weder unmittelbar noch mittelbar zu benachteiligen oder zu diskriminieren. Die Universität ist verpflichtet, diese Gruppen vor Gewalt, Benachteiligungen und Diskriminierungen durch andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität, zu schützen.

Gewaltanwendung, Benachteiligungen oder Diskriminierungen, insbesondere wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität, werden von der Universität Bremen geahndet.

**§ 2**

**Pflichten der Studierenden, Stipendiatinnen, Stipendiaten, Angehörigen  
der Universität Bremen**

Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen dürfen keine Gewalt anwenden und andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität nicht aus einem der oben genannten Gründe benachteiligen oder diskriminieren.

**§ 3**

**Beschwerderechte**

Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten der Universität Bremen, die sich durch Funktionsträger, Funktionsträgerinnen oder Organe der Universität Bremen, durch andere Mitglieder, Angehörige oder Gäste der Universität Bremen, insbesondere aus einem der oben genannten Gründe diskriminiert fühlen, oder Gewalt erfahren haben, haben das Recht, sich zu beschweren. Sie dürfen wegen der Wahrnehmung dieses Beschwerderechtes nicht benachteiligt oder diskriminiert werden.

## **§ 4 Vertrauliche Beratung und Unterstützung**

Betroffene wie Beteiligte können Beratungsangebote wahrnehmen. Beratungseinrichtungen, z. B. die Arbeitsstelle gegen Diskriminierungen (ADE) oder Interesseneinrichtungen wie z. B. die dezentrale Frauenbeauftragte, der ASTA stehen dafür zur Verfügung. Die Beratungsstellen, Interesseneinrichtungen bieten vertrauliche Unterstützung über eigene Schutz- und Handlungsmöglichkeiten an, z. B. auch bei der Entscheidung, ob Betroffene, Beteiligte oder Beobachtende eine Beschwerde einreichen wollen.

## **§ 5**

### **Beschwerdeverfahren**

- (1) Die formlose schriftliche Beschwerde ist zu richten an die Rechtsstelle der Universität Bremen.
- (2) Die schriftliche Beschwerde muss die benachteiligend, diskriminierend empfundenen Ereignisse beschreiben. Zeugen/Zeuginnen und gegebenenfalls Beweise sollen - soweit vorhanden - genannt werden. In der Beschwerde soll mitgeteilt werden, welche anderen Personen bereits über die Vorfälle informiert wurden und ob bereits Maßnahmen eingeleitet worden sind.
- (3) Nach Eingang der Beschwerde wird in einem ersten Gespräch die beschwerdeführende Person über ihre Rechte, Pflichten und über das weitere Verfahren informiert. Sie wird auf Unterstützungsmaßnahmen durch Interessenvertretungen und Beratungsstellen hingewiesen.<sup>1\*</sup>
- (4) Die Rechtsstelle kann Verantwortliche aus den jeweiligen betroffenen Bereichen mit einbeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sofortmaßnahmen zur Unterbindung von Gewalt, Diskriminierungen, Benachteiligungen erforderlich sind.
- (5) Die Rechtsstelle fordert die beschuldigte Person auf, sich zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Auf dieser Grundlage führt die Rechtsstelle innerhalb von 10 Tagen ein persönliches Gespräch mit der beschuldigten Person.
- (6) Die Rechtsstelle befragt Zeugen, Zeuginnen und prüft Beweise, falls solche benannt werden konnten. Die Rechtsstelle teilt dem Rektor/der Rektorin das Prüfungsergebnis mit und schlägt das weitere Vorgehen vor.
- (7) Die Rechtsstelle informiert beide Parteien über das Ergebnis der Gespräche und Prüfungen.
- (8) Der Rektor/die Rektorin entscheidet über weitere Maßnahmen und evtl. Konsequenzen gem. § 6 dieser Regelung.
- (9) Alle Anhörungen und festgestellten Sachverhalte werden dokumentiert.

## **§ 6**

### **Konsequenzen**

- (1) Benachteiligen oder diskriminieren Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten andere Mitglieder, Angehörige, Gäste der Universität Bremen oder wenden Gewalt an, so kann der Rektor/die Rektorin Schlichtungsverfahren einleiten, Anweisungen erteilen und/oder Sanktionen verhängen.
- (2) Zu den Sanktionen gehören gegenüber Studierenden z. B. der Ausschluss von Lehrveranstaltungen oder die Exmatrikulation gemäß § 42 Abs. 4 Satz 2 BremHG.
- (3) In schweren Fällen (z. B. Straftaten) ist die Universität Bremen verpflichtet, mit einem Hausverbot und gegebenenfalls einer Strafanzeige zu reagieren.

---

<sup>1</sup> Das Informationsblatt der Universität über das Beratungsangebot ist im Netz zu finden unter [www.gesundheit.uni-bremen.de](http://www.gesundheit.uni-bremen.de)

(4) Werden Studierende, Angehörige, Stipendiatinnen, Stipendiaten durch Beschäftigte der Universität Bremen benachteiligt, diskriminiert oder erfahren von diesen Gewalt, werden entsprechend der Verfahrensordnung für Beschäftigte Konsequenzen eingeleitet.

(5) Wird die Universität wegen einer Benachteiligung, Diskriminierung oder Gewaltanwendung durch oder von Studierenden, Angehörigen, Stipendiatinnen, Stipendiaten auf Entschädigung in Anspruch genommen, so kann sie aufgrund der Verletzung vertraglicher bzw. dienstlicher und/ oder hochschulrechtlicher Pflichten die beschuldigte Person im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf Ersatz in Anspruch nehmen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Verfahrensregelung der Universität Bremen tritt mit der Genehmigung des Rektors in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am: 10.04.2009